



STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI KANTON BERN

Genehmigt vom Parteitag der SP Kanton Bern am 7. November 2018

mit

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Anhang 2: Statuten für Regionalverbände

Anhang 3: Statuten für Sektionen

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI KANTON BERN

Inhaltsverzeichnis

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern	1
mit	1
Anhang 1: Mitgliederbeiträge	1
Anhang 2: Statuten für Regionalverbände	1
Anhang 3: Statuten für Sektionen	1
Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern	2
Impressum:.....	2
Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern	3
I. Zweck und Organisation	3
II. Mitgliedschaft.....	3
III. Organe	5
IV. Parteisekretariat.....	13
V. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.....	13
VI. SP Frauen.....	13
VII. Sozialdemokratische Jugendorganisationen	14
VIII. SP 60+	14
IX. SP MigrantInnen.....	15
X. Parteifinanzen	15
XI. Regionalverbände.....	16
XII. Sektionen.....	16
XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern.....	17
Anhang 1: Mitgliederbeiträge.....	18
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern.....	18
Anhang 2: Statuten für Regionalverbände	19
Anhang 1 zu den Statuten für Regionalverbände	22
Anhang 3: Statuten für Sektionen	23
Anhang 1 zu den Statuten für Sektionen	26

Impressum:

Herausgeberin: Sozialdemokratische Partei Kanton Bern
Monbijoustr. 61, Postfach 2947, 3001 Bern
Telefon: 031 370 07 80
Fax: 031 370 07 81
E-Mail: sekretariat@spbe.ch
Internet: www.spbe.ch

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI KANTON BERN

I. Zweck und Organisation

	Art. 1
Stellung zur SP Schweiz	1. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) und anerkennt deren Programm und Statuten.
Zweck und Ziel	2. Die SP Kanton Bern ist den Zielen des demokratischen Sozialismus verpflichtet. Sie setzt diese Ziele auf dem Gebiet des Kantons Bern um. Die SP setzt sich parteiintern wie auch in ihrer öffentlichen Arbeit für Gleichstellung von Frau und Mann ein und stellt dafür die notwendigen Mittel und Ressourcen zur Verfügung. (s. auch Art. 4, Ziffer 4)
Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	3. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und MieterInnenverbänden, Frauen-, Umwelt-, KonsumentInnenorganisationen und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
Zweisprachigkeit	4. Die SP Kanton Bern pflegt und unterstützt die Zweisprachigkeit (Deutsch-Französisch).
	Art. 2
Rechtsform und Sitz	1. Die SP Kanton Bern ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Bern.
Gliederung	2. Die SP Kanton Bern gliedert sich in Regionalverbände und Sektionen. Die SP-Sektionen des Berner Jura bilden den Parti Socialiste du Jura Bernois (PSJB).

II. Mitgliedschaft

	Art. 3
Aufnahmebedingungen	1. Mitglied der Partei kann werden, wer Programm und Statuten der SP Schweiz, der SP Kanton Bern und der betreffenden SP-Sektion anerkennt.
Unvereinbarkeit	2. Die Mitgliedschaft zur Sozialdemokratischen Partei ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.
Mitgliedschaft	3. In der Regel wird eine Mitgliedschaft zur Sozialdemokratischen Partei durch den Beitritt zur Sektion erworben, welche für die Wohnsitzgemeinde zuständig ist oder sich in der Nähe befindet. Auf Antrag können Mitglieder direkt in die Kantonalpartei oder in einen Regionalverband aufgenommen werden. Die Mitglieder der Regionalverbände und Sektionen sind gleichzeitig Mitglied der SP Kanton Bern und der SP Schweiz.
Aufnahmeverfahren	4. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der zuständige Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet. (s. auch Art. 3 Ziffer 1 Statuten der SP Schweiz). Der Sektionsvorstand ist für die definitive Aufnahme von Mitgliedern zuständig, wenn dies die

- Sektionsstatuten nicht anders regeln.
Im Regionalverband ist der Vorstand für die Aufnahme zuständig, in der Kantonalpartei die Parteileitung.
5. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat (s. auch Art. 3 Ziffer 4 Statuten der SP Schweiz).
- Mitgliederbeiträge 6. Die Mitgliederversammlung der Sektion legt den Beitrag der Sektionsmitglieder (unter Berücksichtigung der zu leistenden Beiträge an SP Schweiz und SP Kanton Bern) in der Regel nach Einkommen fest. Die zuständigen Organe von Regionalverband und Kantonalpartei legen den Beitrag der Mitglieder ohne Sektionszugehörigkeit fest. Dieser entspricht mindestens dem Beitrag, den eine Sektion pro Mitglied dem Regionalverband, der Kantonalpartei und der SP Schweiz entrichtet.
- Beitragspflicht 7. Die Regionalverbände und Sektionen sind verpflichtet für ihre Mitglieder die Beiträge an die SP Kanton Bern und die SP Schweiz an die Kantonalpartei zu überweisen.
- Mitgliederverzeichnis 8. Die SP Kanton Bern führt das Mitgliederverzeichnis. Die Regionalverbände und Sektionen sind für die Mutationen ihrer Mitglieder der Kantonalpartei meldepflichtig.
- Austritt 9. Der Austritt aus der Partei kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand bzw. dem zuständigen Organ des Regionalverbandes oder der SP Kanton Bern schriftlich zu melden.
- Streichung 10. Ein Mitglied, das trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Sektionsvorstand bzw. vom zuständigen Organ des Regionalverbandes oder der SP Kanton Bern aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem gestrichenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu.
- Ausschluss 11. Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich (Art. 3 Ziffer 10). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu (s. auch Art. 12 Bst. y).
- Subsidiäres Recht 12. Im Übrigen gelten subsidiär in dieser Reihenfolge die Vorschriften der SP Schweiz (Statuten und Reglemente) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB.
- SympathisantInnen 13. SympathisantInnen sind Personen, welche die Arbeit der SP unterstützen und nicht einer anderen Partei angehören. Sie gehören in der Regel einer Sektion an, können aber auch direkt einem Regionalverband oder der Kantonalpartei angehören.
- Mitarbeit der SympathisantInnen 14. SympathisantInnen können in der Partei mit beratender Stimme mitarbeiten und werden mit Parteiinformationen bedient. SympathisantInnen besitzen keine statutarischen Rechte. Sie sind nicht in Organe der Partei wählbar.
- Wählbarkeit für Behörden 15. SympathisantInnen können für die Wahl in eine kommunale Behörde nominiert werden. Die Nominationsgremien holen bei den

SympathisantInnen eine Erklärung ein, die diese verpflichtet, gegebenenfalls in der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten und die von der Sektion festgelegte Mandatsabgabe zu zahlen. Bei Beitritt zu einer andern Partei oder Fraktion während der Amtsdauer werden diese Gewählten aufgefordert, ihr Mandat zur Verfügung zu stellen.

Mutationen bei SympathisantInnen 16. Die Sektionen und Regionalverbände sind für die Mutationen ihrer SympathisantInnen der Kantonalpartei meldepflichtig.

III. Organe

- Organe **Art. 4**
1. Die Organe sind:
 - a) die Urabstimmung
 - b) der Parteitag
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Parteileitung
 - e) die Grossratsfraktion
 - f) das Leitungsgremium der SP Frauen Kanton Bern
 - g) der Vorstand der SP 60+ Kanton Bern
 - h) der Vorstand der SP MigrantInnen Kanton Bern
 - i) die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse
 - j) die Geschäftsprüfungskommission
 2. In die Organe der SP Kanton Bern können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.
 3. Die Fraktion des Grossen Rates kann parteilose Grossrätinnen und Grossräte oder solche aus nahestehenden Parteien durch Beschluss in die Fraktion aufnehmen.
 4. In den Organen der SP Kanton Bern muss jedes Geschlecht mit mindestens einem Anteil von 40% vertreten sein. Bei Gremien bis zu vier Mitgliedern muss von jedem Geschlecht eine Person vertreten sein. Eine Ausnahme bilden die Grossratsfraktion, die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse und die Organe der SP Frauen Kanton Bern (s. auch Art. 1 Ziffer 2).
Für eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter im Grossen Rat und im Nationalrat tritt die SP bei diesen Wahlen in der Regel in allen Wahlkreisen mit einer Frauen- und einer Männerliste an. Die kantonale Geschäftsleitung kann aus regionalpolitischen Überlegungen in einzelnen Wahlkreisen andere – möglichst paritätisch besetzte Listen – genehmigen.
 5. Die Ziele über die Gleichstellung von Frauen und Männern (Art. 1 Ziffer 2 und Art. 4 Ziffer 4) müssen auch von den Regionalverbänden und den Sektionen umgesetzt werden.

A Die Urabstimmung

- Beschluss **Art. 5**
1. Der Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung obliegt der Geschäftsleitung.
 2. Die Geschäftsleitung regelt das Verfahren und bezeichnet das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt.
- Verfahren

Alle registrierten Mitglieder der SP Kanton Bern erhalten das von der Geschäftsleitung vorgängig genehmigte Abstimmungsmaterial per Post zugestellt.
Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.

B Der Parteitag

Art. 6

- Verbindlichkeit der Beschlüsse
- Gliederung
1. Der Parteitag ist das oberste Organ der SP Kanton Bern. Seine Beschlüsse sind für die Sektionen und die Regionalverbände verbindlich.
 2. Der Parteitag besteht aus:
 - a) den Delegierten der Sektionen
 - b) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
 - d) den Mitgliedern der Grossratsfraktion
 - e) der bernischen SP-Deputation in der Bundesversammlung
 - f) 4 Delegierten der SP Frauen Kanton Bern
 - g) 12 Delegierten der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Kanton Bern (JUSO), maximal 2 pro Sektion
 - h) 2 Delegierten des Sozialdemokratischen Forums der Uni Bern (SF)
 - i) 4 Delegierten der SP 60+ Kanton Bern
 - j) 4 Delegierte der SP MigrantInnen Kanton Bern
 - k) je 2 Delegierten der Regionalverbände
 - l) Parteimitgliedern, SympathisantInnen und Interessierten, die als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.
 - m) Als nicht stimmberechtigte Ehrengäste werden eingeladen:
 - die ehemaligen kantonalen und nationalen SP-Exekutivmitglieder
 - die ehemaligen Parteipräsidentinnen und -präsidenten
 - die ehemaligen Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten.
 3. Die Vertretung der Sektionen basiert auf dem Proporz (1 Mandat pro 20 Mitglieder) und auf der generellen Teilnahme (1 Mandat für Sektionen mit weniger als 20 Mitgliedern).
 4. Für die Berechnung der Mandate ist die Mitgliederzahl aufgrund des bereinigten Mitgliederverzeichnisses massgebend, Stand 1. Januar des laufenden Jahres.

Art. 7

- Einberufung
- Fristen und Verfahren
1. Die Einberufung des Parteitages ist Sache der Geschäftsleitung. Sie setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.
 2. Zwei Regionalverbände oder 15 Sektionen können die Einberufung eines Parteitages verlangen. Dem Begehren auf Einberufung sind die Beschlüsse der entsprechenden Gremien beizulegen. Der Parteitag findet innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Beschlüsse statt.
 3. Für das Verfahren gelten die folgenden Fristen:
 - a) Einladung, Traktandenliste, Anträge der Parteiorgane und Berichte müssen mindestens 6 Wochen vor dem Parteitag an die

Regionalverbände, Sektionen, SP Frauen Kanton Bern, JUSO Kanton Bern, Sozialdemokratisches Forum der Uni Bern, SP 60+ Kanton Bern, SP MigrantInnen Kanton Bern und die nach Art. 6 Ziffer 2 Bst. b - e erwähnten Mitglieder versandt sein.

- b) Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag beim Sekretariat der SP des Kantons Bern einzureichen.
- c) Die Anmeldung zum Parteitag hat in der Regel spätestens bis 3 Wochen vor dem Parteitag zu erfolgen. Spätere Anmeldungen sind ausnahmsweise möglich.
- d) Die rechtzeitig eingereichten Anträge werden zusammen mit den Stellungnahmen der Geschäfts- oder Parteileitung eine Woche vor dem Parteitag auf die Website der SP Kanton Bern aufgeschaltet. Am Parteitag werden diese Unterlagen den Anwesenden zur Verfügung gestellt.

- | | |
|----------------------------|--|
| Antragsrecht, Resolutionen | 4. Regionalverbände, Sektionen, Parteiorgane nach Art. 4 Ziffer 1 Bst. c - f, die JUSO Kanton Bern sowie das Sozialdemokratische Forum der Uni Bern besitzen das Antragsrecht und das Recht dem Parteitag Resolutionen vorzulegen. Die Anträge und Resolutionen müssen durch das zuständige Organ beschlossen worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 4 Ziffer 1 Bst. h) hat im Bereich ihrer Tätigkeit ein Antragsrecht. |
| Kürzung der Fristen | 5. Die Geschäftsleitung kann beim Vorliegen besonderer Umstände die Fristen kürzen. |
| Parteitagsgeschäfte | 6. Der Parteitag kann nur über traktandierte Geschäfte verhandeln und beschliessen. In aussergewöhnlichen Fällen kann ein dringliches Thema von der Geschäfts- oder Parteileitung auf die Tagesordnung gesetzt werden. |
| Tagesbüro | 7. Das Tagesbüro besteht aus der Parteileitung und den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern. |
| Öffentlichkeit | 8. Die Parteitage sind öffentlich. |

Art. 8

- | | |
|---------------|---|
| Parteitag | 1. Der Parteitag tritt jährlich 2 – 4 Mal zusammen. |
| Zuständigkeit | 2. Er berät und beschliesst über: <ul style="list-style-type: none">a) die Leitlinien und Grundsätze der kantonalen Politikb) das Parteiprogrammc) die Statutend) die Lancierung von kantonalen Volksinitiativene) das Unterstützen von kantonalen Volksinitiativen, das Ergreifen oder Unterstützen von kantonalen Referenden, sofern aus terminlichen Gründen möglichf) den Beschluss von Abstimmungsparolen für eidgenössische und kantonale Abstimmungen, sofern aus terminlichen Gründen möglichg) die Nomination von Kandidierenden für den Regierungsrat, den Nationalrat und den Ständerath) die Jahresrechnung und Entlastung der Organei) den Bericht der Geschäftsprüfungskommission |

- j) den Mitgliederbeitrag (Ausnahme Anpassung an Teuerung siehe Art. 12 Bst. o)
- k) den Finanzplan
- l) die eingegangenen Anträge (gemäss Art. 7 Ziffer 4)
- m) die eingegangenen Resolutionen (gemäss Art. 7 Ziffer 4)
- n) den Ausschluss von Sektionen, deren Ziele und Interessen der Partei zuwiderlaufen und für diese nicht mehr tragbar sind. Den Sektionen steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zu.

3. Er wählt :

- a) das Parteipräsidium
- b) die freien Mitglieder der Geschäftsleitung
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 9

Wahlen

1. Bei Wahlen gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Bei mehreren Kandidierenden für das gleiche Amt erfolgt die Wahl schriftlich und geheim, wenn dies die Geschäftsleitung oder ein Mitglied aus dem Plenum beantragt.
- b) Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.
- c) Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.
- d) Sind mehrere Wahlgänge nötig, so scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils die kandidierende Person mit der tiefsten Stimmenzahl aus.

Abstimmungen

2. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sie werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Stimmenden verlangt.

Stimmengleichheit

3. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin oder ein Mitglied des Co-Präsidiums mit Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Art. 10

Motionen

1. Die Geschäftsleitung kann mit einer Motion beauftragt werden, einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

Motionsrecht

2. Motionen können eingereicht werden von:

- a) einem Regionalverband
- b) einer Sektion
- c) Parteiorganen gemäss Art. 4 Ziffer 1 Bst. e - h
- d) Den JungsozialistInnen (JUSO) Kanton Bern
- e) dem Sozialdemokratischen Forum der Uni Bern (SF).

Fristen

3. Die Geschäftsleitung legt am nächsten Parteitag Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Motion vor.

4. Der Parteitag kann Motionen gegen den Willen der Geschäftsleitung verbindlich erklären. In diesem Fall sind sie in der Regel innert 6 Monaten zu vollziehen. Kann der Vollzug innert dieser Frist nicht erfolgen, ist vom zuständigen Organ ein Gesuch um Fristerstreckung zu stellen.

C Geschäftsleitung

Art. 11

Gliederung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Parteileitung
 - b) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Regierungsrates
 - c) dem Staatsschreiber/der Staatsschreiberin (sofern SP-Mitglied)
 - d) 8 vom Parteitag frei gewählten Mitgliedern, worunter eine Gender-Fachperson, eine juristische Fachperson, eine Vertretung der Berner Deputation im National- und Ständerat, ein JUSO-Mitglied, ein Mitglied der SP 60+ Kanton Bern, ein Mitglied der SP MigrantInnen Kanton Bern und eine Vertretung der SP Frauen Kanton Bern.

Teilnahme mit beratender Stimme

2. Die gewählten ParteisekretärInnen nehmen mit beratender Stimme teil.

Amtsdauer

3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Rücktritte

4. Frei gewählte Mitglieder der Geschäftsleitung, welche zurücktreten wollen, müssen dies mindestens 3 Monate vor dem nächsten Parteitag dem Parteipräsidium bekannt geben; die Ausschreibung der Vakanz erfolgt in der Regel mit dem Parteitagsversand.

Einberufung und Leitung

5. Die Geschäftsleitung tagt in der Regel monatlich. Sie wird von der Parteileitung einberufen. Die Leitung erfolgt durch ein Mitglied des Parteipräsidiums.

Ausserordentliche Sitzung

6. Vier Mitglieder der Geschäftsleitung können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung wird von der Parteileitung innert Wochenfrist angesetzt.

Art. 12

Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung ist zuständig und verantwortlich für:

- a) die Ausführung der Beschlüsse des Parteitages
- b) die Einberufung des Parteitages
- c) die Anträge an den Parteitag
- d) die Stellungnahmen zu den Anträgen an den Parteitag
- e) die politischen Richtlinien zwischen den Parteitag
- f) die Kampagnenführung bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sowie bei kantonalen Abstimmungen
- g) das Unterstützen von kantonalen Volksinitiativen, das Ergreifen oder Unterstützen von kantonalen Referenden und die Fassung von Abstimmungsparolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, wenn aus terminlichen Gründen ein rechtzeitiger Parteitagsbeschluss nicht möglich ist
- h) die Umsetzung des Gender-Auftrages

- i) die Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen
- j) den Erlass von Reglementen
- k) die Erteilung von Verhandlungsmandaten
- l) die Einsetzung von Kommissionen, die Wahl ihres Präsidiums, der Mitglieder, sowie allfällige Aufträge
- m) die Jahresplanung und deren Ergebniskontrolle
- n) die Einsetzung und Überprüfung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen/Fachausschüsse, sowie allfällige Aufträge
- o) die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung
- p) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder der SP Kanton Bern
- q) die Festsetzung der kantonalen Mandatsabgaben
- r) die Genehmigung des Jahresbudgets im Rahmen der Finanzplanung
- s) den Beschluss über die Jahresrechnung zu Handen des Parteitages
- t) die Wahl der geschäftsführenden Parteisekretärin oder des geschäftsführenden Parteisekretärs sowie der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs
- u) die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Koordinationskonferenz der SP Schweiz
- v) die Beschlüsse über Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung und des Parteitages der SP Schweiz
- w) den Bericht und Antragstellung zu Motionen gemäss Art. 10
- x) die Aufnahme von neugegründeten Sektionen
- y) die Rekurse bei Ausschlüssen aus der Partei oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. (s. auch Art. 3 Ziffer 11)
- z) alle nicht anderen Organen zugeordneten Aufgaben.

D Parteileitung

Art. 13

Gliederung

1. Die Parteileitung besteht aus:

- a) dem Parteipräsidium, welches die Präsidentin/den Präsident oder ein Co-Präsidium und bis zu vier VizepräsidentInnen umfasst
- b) der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten

Teilnahme mit beratender Stimme

2. Die gewählten ParteisekretärInnen nehmen mit beratender Stimme teil.

Einberufung und Leitung

3. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Parteipräsidium.

Art. 14

Zuständigkeit

1. Die Parteileitung ist zuständig und verantwortlich für:

- a) die Festlegung von politischen Strategien und inhaltlichen Schwerpunkten
- b) Kommunikation nach aussen und nach innen; sie ist Anlaufstelle für die Medien
- c) die operative Führung der Partei
- d) die Kontakte mit anderen politischen Organisationen

- e) die Wahl der Präsidien der Arbeitsgruppen/Fachausschüsse
- f) die Vorbereitung der Geschäfte der Geschäftsleitung
- g) die Einberufung der Geschäftsleitung
- h) die Aufsicht über das Sekretariat der SP des Kantons Bern
- i) die Budgetkontrolle
- j) die Umsetzung der Jahresplanung
- k) die Genehmigung von Sektionsstatuten
- l) der Wahlvorschlag für Mitglieder in die kantonalen Schulkommissionen
- m) die Aufnahme von Einzelmitgliedern
- n) den Ausschluss von Einzelmitgliedern der SP Kanton Bern oder deren Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- o) in Fällen von besonderer Dringlichkeit ist die Parteileitung befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, wobei die zuständigen Organe baldmöglichst in Kenntnis zu setzen sind.

Zusammenarbeit mit Sektionen und Regionalverbänden

2. Die Parteileitung unterstützt und berät in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat die Sektionen und Regionalverbände in ihrer politischen Arbeit, in Organisationsfragen und in der Bildungsarbeit.

E Grossratsfraktion

Art. 15

Gliederung

1. Die Fraktion wird grundsätzlich aus den in den Grossen Rat und in die Regierung gewählten Parteimitgliedern gebildet. Vorbehalten bleibt Art. 4 Ziffer 3 dieser Statuten.

Teilnahme mit beratender Stimme

2. Ein Mitglied des Parteipräsidiums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern es nicht selber dem Grossen Rat angehört. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident können bei Bedarf weitere Personen einladen.

Konstituierung

3. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Das SP-Sekretariat führt das Sekretariat der Fraktion.

Zuständigkeit

4. Die Fraktion bestimmt ihre Haltung im Rahmen des Parteiprogramms frei. Sie trägt dabei den Stellungnahmen der Partei- und Geschäftsleitung und des Parteitages Rechnung. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz des Grossen Rates fallen.

Finanzen

5. Die Fraktion verfügt über eine eigene Kasse und regelt ihre Finanzen in ihrem Organisationsreglement

Organisationsreglement

6. Die Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder sind im Organisationsreglement festgelegt. Dieses wird durch die Fraktion genehmigt und wird der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht.

Ausschluss, Austritt, Suspension

7. Aus der Partei ausgetretene oder ausgeschlossene Fraktionsmitglieder werden durch die Geschäftsleitung aufgefordert, ihr Mandat zur Verfügung zu stellen. Von der Fraktion suspendierte Fraktionsmitglieder können an den Sitzungen nicht teilnehmen.

F Leitungsgremium der SP Frauen

Art. 16

Leitungsgremium

1. Die Hauptversammlung der SP Frauen Kanton Bern wählt das Leitungsgremium. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin oder ein

Co-Präsidium werden von der Hauptversammlung gewählt.
Die Parteisekretärin ist von Amtes wegen Mitglied des Leitungsgremiums.

- Rechte und Pflichten
2. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der SP Frauen Kanton Bern, legt die Arbeitsziele fest, beschliesst über die Anträge an den Parteitag und kommuniziert nach innen und aussen. Das Leitungsgremium nimmt die Rechte und Pflichten der SP Frauen gegenüber der SP Kanton Bern und der SP Schweiz wahr.

G Vorstand der SP 60+ Kanton Bern

Art. 17

- Vorstand
1. Die Hauptversammlung der SP 60+ Kanton Bern wählt den Vorstand und das Präsidium. Der/Die verantwortliche ParteisekretärIn der SP Kanton Bern nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme teil. Nach Möglichkeit sind alle Regionen des Kantons Bern im Vorstand vertreten.
- Rechte und Pflichten
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der SP60+ Kanton Bern, legt die Arbeitsziele fest, beschliesst über die Anträge an den Parteitag und kommuniziert nach innen und aussen. Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten der SP 60+ Kanton Bern gegenüber der SP Kanton Bern und der SP Schweiz wahr.

H Vorstand der MigrantInnen Kanton Bern

Art. 18

- Vorstand
1. Die Hauptversammlung der SP MigrantInnen Kanton Bern wählt den Vorstand und das Präsidium.
- Rechte und Pflichten
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der SP MigrantInnen Kanton Bern, legt die Arbeitsziele fest, beschliesst über die Anträge an den Parteitag und kommuniziert nach innen und aussen. Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten der SP MigrantInnen Kanton Bern gegenüber der SP Kanton Bern und der SP Schweiz wahr.

I Arbeitsgruppen/Fachausschüsse

Art. 19

- Arbeitsgruppen/
Fachausschüsse
1. Innerhalb der SP Kanton Bern können Arbeitsgruppen/Fachausschüsse gebildet werden, welche sich einem spezifischen Themengebiet widmen und entsprechende Diskussionen, Grundlagenpapiere, Aktionen, etc. durchführen.
- Zusammensetzung
2. Die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse setzen sich aus Grossratsmitgliedern und weiteren am Thema interessierten Parteimitgliedern zusammen. In den eigenen Publikationen wird für die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen/Fachausschüssen geworben.
- Aufgaben
3. Die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse bearbeiten Themen und Probleme aus ihrer eigenen Beobachtung und können der Geschäftsleitung respektive Grossratsfraktion entsprechende Anträge stellen. Andererseits können Geschäftsleitung respektive

Grossratsfraktion auch Fragen und Aufträge zur Bearbeitung an die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse weiterleiten.

- Konstituierung
4. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen/Fachausschüssen erfolgt durch die Geschäftsleitung auf Antrag einer Gruppe interessierter Parteimitglieder. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums (Art. 14 Ziffer 1 Bst. e) konstituieren sich die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse selbst.

J Geschäftsprüfungskommission

Art. 20

- Gliederung/Amtsduer
1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf vom Parteitag gewählten Mitgliedern, die nicht der Geschäfts- oder Parteileitung angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Zuständigkeit
2. Sie prüft die Rechnungsführung und die Tätigkeit der Organe. Sie ist berechtigt, jederzeit in alle Akten Einsicht zu nehmen. Die Organe sind auskunftspflichtig.
- Vorschläge
3. Sie kann der Geschäftsleitung Vorschläge betreffend die Parteifinanzen oder die operative Führung der Partei unterbreiten.
- Rechenschaftsbericht
4. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit und das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der jährliche Bericht wird dem Parteitag zur Genehmigung vorgelegt.

IV. Parteisekretariat

Art. 21

- Organisation
1. Die SP Kanton Bern unterhält am Sitz der Partei ein Parteisekretariat. Dieses besteht aus einer geschäftsführenden Parteisekretärin und einem Parteisekretär oder aus einem geschäftsführenden Parteisekretär und einer Parteisekretärin sowie dem Sekretariatspersonal.
- Auftrag
2. Das Sekretariat berät die Organe der Partei in politischen Fragen, sorgt für die Ausführung derer Beschlüsse und führt die Administration der Partei. Alles Weitere regelt die Geschäftsleitung in einem Reglement.

V. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Art. 22

- Mandatsdauer
1. SP-Mitglieder können höchstens während vier aufeinanderfolgenden Legislaturperioden dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder dem eidgenössischen Parlament angehören. Teile von Legislaturperioden werden nicht angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.
- Mandatsabgabe
2. SP-Mitglieder, welche in einer Gemeinde, einem Verwaltungskreis, einer Verwaltungsregion, auf kantonaler oder nationaler Ebene ein Mandat ausüben, sind zur Bezahlung von Mandatsabgaben verpflichtet. Die SP Kanton Bern, die Regionalverbände und die Sektionen erlassen Reglemente zu den Mandatsabgaben.

VI. SP Frauen

Art. 23

Mitgliedschaft

1. Alle weiblichen Mitglieder der SP Kanton Bern bilden die SP Frauen Kanton Bern.

Organe

2. Die Organe der SP Frauen Kanton Bern sind die Hauptversammlung sowie das Leitungsgremium. Alle Mitglieder der SP Frauen Kanton Bern bilden die Hauptversammlung der SP Frauen Kanton Bern.

Vertretung

3. Die SP Frauen Kanton Bern haben Anspruch auf Vertretung in den Parteiorganen gemäss den Regelungen dieser Statuten.

Beiträge SP Kanton Bern

4. Die SP Kanton Bern leistet jährliche Beiträge an die SP Frauen Kanton Bern, deren Höhe von der Geschäftsleitung im Rahmen des Budgets festgelegt wird.

5. Die SP Frauen können zuhanden der Geschäftsleitung Projekte einreichen, die zusätzlich finanziert werden können.

VII. Sozialdemokratische Jugendorganisationen

Art. 24

Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (JUSO)

1. Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (JUSO) des Kantons Bern sind die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern.

JUSO-Mitgliedschaft

2. JUSO-Mitglieder können bis zum Alter von 25 kostenlos Mitglied der SP sein und von allen Mitgliedschaftsrechten profitieren. Für diese Beitragsbefreiung muss das Mitglied bei der SP Schweiz schriftlich Antrag (inklusive Geburtsdatum) stellen.

Sozialdemokratisches Forum (SF)

3. Die sozialdemokratische Jugendorganisation an der Universität Bern ist das Sozialdemokratische Forum der Uni Bern (SF).

4. SF-Mitglieder können bis zu einem Alter von 25 kostenlos Mitglied der SP sein und von allen Mitgliedschaftsrechten profitieren. Für diese Beitragsbefreiung muss das Mitglied bei der SP Schweiz schriftlich Antrag (inklusive Geburtsdatum) stellen.

Vertretung

5. Die JUSO Kanton Bern (JUSO) und das Sozialdemokratische Forum der Uni Bern (SF) haben Anspruch auf Vertretung in den Parteiorganen gemäss den Regelungen dieser Statuten.

Beiträge SP Kanton Bern

6. Die SP Kanton Bern leistet jährliche Beiträge an die JUSO sowie an das SF, deren Höhe von der Geschäftsleitung im Rahmen des Budgets festgelegt wird.

7. Die JUSO Kanton Bern sowie SF können zuhanden der Geschäftsleitung Projekte einreichen, die zusätzlich finanziert werden.

VIII. SP 60+

Art. 25

SP 60+

1. Die SP 60+ Kanton Bern vertritt innerhalb der SP Kanton Bern die speziellen Bedürfnisse der Menschen, die mehr als sechzig Jahre alt sind. Alle Mitglieder der SP 60+ Kanton Bern bilden die Hauptversammlung, die jährlich zusammenkommt.

Mitgliedschaft

2. Alle Mitglieder der SP Kanton Bern über 60 Jahre können der SP 60+ Kanton Bern auf schriftlichem Weg beitreten. Wer der SP 60+ Kanton Bern beitrifft, wird damit automatisch auch Mitglied der SP 60+ Schweiz.

- | | |
|-------------------------|--|
| Vertretung | 3. Die SP 60+ Kanton Bern haben Anspruch auf Vertretung in den Parteiorganen gemäss den Regelungen dieser Statuten. |
| Beiträge SP Kanton Bern | 4. Die SP Kanton Bern leistet jährliche Beiträge an die SP 60+ Kanton Bern, deren Höhe von der Geschäftsleitung im Rahmen des Budgets festgelegt wird.
5. Die SP 60+ Kanton Bern kann zuhanden der Geschäftsleitung Projekte einreichen, die zusätzlich finanziert werden können. |

IX. SP MigrantInnen

Art. 26

- | | |
|-------------------------|--|
| SP MigrantInnen | 1. Die SP MigrantInnen Kanton Bern vertritt innerhalb der SP Kanton Bern die speziellen Bedürfnisse der Menschen mit Migrationshintergrund. Alle Mitglieder der SP MigrantInnen Kanton Bern bilden die Hauptversammlung, die jährlich zusammenkommt. |
| Mitgliedschaft | 2. Alle Mitglieder der SP Kanton Bern können der SP MigrantInnen Kanton Bern auf schriftlichem Weg beitreten. Wer der SP MigrantInnen Kanton Bern beitrifft, wird damit automatisch auch Mitglied der SP MigrantInnen Schweiz. |
| Vertretung | 3. Die SP MigrantInnen Kanton Bern haben Anspruch auf Vertretung in den Parteiorganen gemäss den Regelungen dieser Statuten. |
| Beiträge SP Kanton Bern | 4. Die SP Kanton Bern leistet jährliche Beiträge an die SP MigrantInnen Kanton Bern, deren Höhe von der Geschäftsleitung im Rahmen des Budgets festgelegt wird.
5. Die SP MigrantInnen Kanton Bern kann zuhanden der Geschäftsleitung Projekte einreichen, die zusätzlich finanziert werden können. |

X. Parteifinanzen

Art. 27

- | | |
|------------|---|
| Einnahmen | 1. Die Einnahmen der SP Kanton Bern setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Solidaritätsbeiträgen, Mandatsabgaben, Beiträgen anderer Organisationen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus Dienstleistungen und Aktionen zusammen. |
| Reglement | 2. Die Geschäftsleitung legt in einem Reglement die Vorgaben zur Finanzierung und zur Zeichnungsberechtigung der Partei fest. |
| Haftung | 3. Für die Verbindlichkeiten der SP Kanton Bern, der Regionalverbände und der Sektionen haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.
4. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der SP Kanton Bern gilt: Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten (Anhang 1). Die Regionalverbände und Sektionen dokumentieren ihre Beschlüsse zu den Mitgliederbeiträgen auf gleiche Weise in einem Anhang zu den Statuten oder in den Protokollen ihrer Mitgliederversammlungen. |
| Finanzplan | 5. Die Geschäftsleitung legt dem Parteitag jährlich einen auf vier Jahre ausgelegten Finanzplan zur Genehmigung vor. |

XI. Regionalverbände

	Art. 28
Gebiet/Umschreibung	1. Die Regionalverbände umfassen in der Regel das Gebiet der Verwaltungsregionen. Über Abweichungen entscheidet die kantonale Geschäftsleitung. Die Regionalverbände sind selbständige Vereine mit eigenen Statuten und Reglementen. Statuten und Änderungen der Statuten sind der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zur Genehmigung vorzulegen. Fehlen eigene Statuten, so gelten die Statuten im Anhang 2.
Aufgaben	2. Die Aufgaben der Regionalverbände sind im Anhang 2 beschrieben.
Verwendung des Vereinsvermögens	3. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss des Regionalverbandes aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Vermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.

XII. Sektionen

	Art. 29
Gebiet/Umschreibung	1. Das Gebiet einer Sektion umfasst in der Regel eine politische Gemeinde. Sektionen können auch mehrere Gemeinden umfassen und in den jeweiligen politischen Gemeinden Ortsparteien führen. 2. Sektionen sind selbständige Vereine mit eigenen Statuten und Reglementen. Diese, sowie spätere Änderungen, sind von der Parteileitung der SP Kanton Bern zu genehmigen. Fehlen eigene Statuten, so gelten diejenigen im Anhang 3. 3. Eine Sektion besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Auftrag	4. Die Sektionen machen in ihrem Gebiet die Ziele und Bestrebungen der SP Schweiz und der SP Kanton Bern bekannt und setzen sie in ihrer Politik auf der Gemeindeebene um. Die weiteren Aufgaben sind im Anhang 3 beschrieben.
Verwendung des Vereinsvermögens	5. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss einer Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Vermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.
Mitgliedschaft bei Sektionsauflösung	6. Sofern sie nicht zurückmelden, dass sie einer anderen Sektion zugeteilt werden wollen, bleiben Mitglieder der aufgelösten Sektion direkte Mitglieder der Kantonalpartei
Weitere Vorschriften	7. Im Übrigen sind die Statuten der SP Schweiz massgebend.

XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

	Art. 30
Revisionen	- 1. März 2003: Neuaufsetzung - 21. Juni 2008: Teilrevision - 29. Mai 2010: Gesamtrevision - 15. Juni 2013: Teilrevision - 9. Mai 2015: Teilrevision - 14. Februar 2018: Teilrevision
Inkrafttreten	Die vom Parteitag am 14. Februar 2018 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.

Statuten, 7.11.2018

Gültige Reglemente

- Finanzreglement vom 23. Mai 2012
- Personalreglement vom 23. Mai 2012
- Organisationsreglement vom 15. März 2013

Bern, 14. Februar 2018

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern



Die Präsidentin
Ursula Marti



Der Parteisekretär
David Stampfli

ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP des Kantons Bern.

Art. 1


- Mitgliederbeiträge
1. Der Parteitag vom 21. August 2004 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
CHF 43.-/Jahr
 2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die nach diesen Statuten zuständigen Organe neue Ansätze festlegen.

Bern, 9. Mai 2015

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern



Die Präsidentin
Ursula Marti



Der Parteisekretär
David Stampfli

ANHANG 2: STATUTEN FÜR REGIONALVERBÄNDE

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP des Kantons Bern. Er gilt für Regionalverbände ohne eigene Statuten. Beschliesst ein Regionalverband eigene Statuten, müssen diese der SP des Kantons Bern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Rechtsform und Sitz	Art. 1 1. Die Regionalverbände im Sinne von Art. 24 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der mitgliederstärksten Sektion.
Gebiet	2. Ein Regionalverband umfasst in der Regel das Gebiet einer Verwaltungsregion. Über Abweichungen entscheidet die kantonale Geschäftsleitung.
Mitgliedschaft	Art. 2 Die Regionalverbände werden durch die im Regionsgebiet bestehenden Sektionen der Sozialdemokratischen Partei gebildet.
Kompetenzen, Aufgaben	Art. 3 Die Regionalverbände: <ul style="list-style-type: none">a) nominieren die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Ratb) nominieren bei Regierungsstatthalterwahlenc) nominieren zuhanden des kantonalen Parteitages KandidatInnen für die Regierungsratswahlend) organisieren und führen die Wahlkampagnen für die Grossratswahlen und die Regierungsstatthalterwahlen.e) nominieren zu Handen der SP Kanton Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweizf) nominieren die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Handen des kantonalen Parteitagesg) unterstützen die SP Kanton Bern bei der Suche nach Kandidierenden für Ämter, die durch den Grossen Rat gewählt werden und bei der Umsetzung von Wahl- und Abstimmungskampagnenh) stellen Anträge an den kantonalen Parteitagi) nominiert die Mitglieder in die kantonalen Schulkommissionen z.H. der Parteileitungj) formulieren eine gemeinsame Regionalpolitik und setzen sie um; koordinieren und setzen sich ein für die SP-Interessen innerhalb der Gemeindeverbände und weiterer kommunaler und regionaler Organisationenk) beraten und betreuen die Sektionen in Zusammenarbeit mit der SP des Kantons Bernl) fördern die politische Bildung der regionalen SP-Mandatsträgerinnen und -Mandatsträger sowie der SP-Mitglieder.m) binden die JUSO-Sektionen auf ihrem Gebiet in ihre Arbeit ein.
Organe	Art. 4 Organe der Regionalverbände sind: <ul style="list-style-type: none">a) der regionale Parteitagb) der Vorstandc) zwei Revisoren/Revisorinnen

Art. 5
Wählbarkeit In die Organe der Regionalverbände können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

Art. 6
Regionaler Parteitag 1. Der regionale Parteitag wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sektionen werden mindestens sechs Wochen vor dem Parteitag unter Angabe der Traktanden, des Ortes und des Zeitpunktes eingeladen.

Zusammensetzung 2. Der regionale Parteitag besteht aus:
a) den Delegierten der Sektionen im Regionalverband
b) den SP-Grossrätinnen und SP-Grossräten im Regionalverband
c) den SP-Regierungsstatthaltern und Regierungsstatthalterinnen im Regionalverband
d) den im Regionalverband wohnhaften SP-Mitgliedern der Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern
e) den im Regionalverband wohnhaften SP-Mitgliedern der Bundesversammlung.

Delegationsrecht der Sektionen 3. Die Vertretung der Sektionen basiert auf dem Proporz (1 Mandat pro 20 Mitglieder) und auf der generellen Teilnahme (1 Mandat für Sektionen mit weniger als 20 Mitgliedern).

Ausserordentlicher Parteitag 4. Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen beruft der Vorstand einen ausserordentlichen regionalen Parteitag ein. Die Regeln für ordentliche regionale Parteitage gelten sinngemäss. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand die Fristen verkürzen.

Art. 7
Regionaler Parteitag Der regionale Parteitag ist das oberste Organ des Regionalverbandes und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Nomination der Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat
- b) die Nomination der Kandidierenden bei Regierungsstatthalterwahlen
- c) die Nomination der kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zu Handen der SP des Kantons Bern
- d) die Nomination der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Handen des kantonalen Parteitages
- e) die Nomination der Kandidierenden für die Regierungsratswahlen zu Handen des kantonalen Parteitages
- f) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) die Festsetzung der dem Regionalverband zufließenden finanziellen Mittel
- h) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes
- i) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- j) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Co-Präsidiums

Art. 8

1
Statuten, 7.11.2018

- Vorstand
1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalverbandes. Er besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Das Präsidium und der Vorstand werden durch den regionalen Parteitag gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
 2. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass der Regionalverband sämtlichen Verpflichtungen, die ihm von der SP des Kantons Bern übertragen werden, nachkommt. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des regionalen Parteitages fallen.

Art. 9

Revisoren Die Revisoren prüfen die Rechnung des Regionalverbandes und stellen dem regionalen Parteitag Antrag (gemäss Art. 25 Ziffer 7 der Statuten der SP des Kantons Bern).

Art. 10

Mitgliederbeiträge,
Haftung Die Regionalverbände haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Regionalverbände gilt: Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 11

- Zusätzliche Regelung
1. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.
 2. Geben sich die Regionalverbände eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern nicht widersprechen.

Anhang 1 zu den Statuten für Regionalverbände

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten für Regionalverbände in der SP Kanton Bern.

Art. 1

Mitgliederbeiträge

1. Der regionale Parteitag vom hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
CHF..... pro Jahr und Sektionsmitglied.
2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis ein regionaler Parteitag neue Ansätze festlegt.
3. So lange ein Regionalverband keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 15.— pro Jahr und Sektionsmitglied.

ANHANG 3: STATUTEN FÜR SEKTIONEN

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP des Kantons Bern. Er gilt für Sektionen ohne eigene Statuten. Beschliesst eine Sektion eigene Statuten, müssen diese der SP des Kantons Bern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Rechtsform und Sitz	<p>Art. 1 Die Sektionen gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 25 der Statuten der SP des Kantons Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der entsprechenden Gemeinde.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2 Die Sektion wird in der Regel durch die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.</p>
Kompetenzen, Aufgaben	<p>Art. 3 Zu den Aufgaben der Sektionen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler Ebeneb) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tierc) Öffentlichkeitsarbeitd) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebenee) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organsf) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organsg) Werbung und Integration von neuen Mitgliedernh) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalparteij) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungenk) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz.
Organe	<p>Art. 4 Die Organe der Sektion sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hauptversammlungb) die Sektionsversammlung

- c) der Vorstand
- d) zwei Rechnungsrevisoren / zwei Rechnungsrevisorinnen

Hauptversammlung	<p>Art. 5 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtesb) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgabenc) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandesd) die Wahl der Vorstandsmitgliedere) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.f) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren
Sektionsversammlung	<p>Art. 6 1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.</p>
Aufgaben	<p>2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallenb) die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungenc) Die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlend) die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.
Vorstand	<p>Art. 7 1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>
Aufgaben	<p>2. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.</p> <p>3. Der Vorstand ist für die Sistierung von Mitgliedschaften zuständig.</p>
Streichung von Mitgliedern	<p>4. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu</p>
Revisoren	<p>Art. 8 Die Revisoren/Die Revisorinnen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.</p>

Art. 9

Statuten, 7.11.2018

Auflösung der Sektion

Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 10

Mitgliederbeiträge, Haftung

Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 11

Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.

Art. 12

Zusätzliche Regelung

1. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.
2. Geben sich die Sektionen eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP Kanton Bern nicht widersprechen.

Anhang 1 zu den Statuten für Sektionen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten für Sektionen in der SP Kanton Bern.

Art. 1

Mitgliederbei-
träge

1. Die Hauptversammlung vom hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
CHF...../Jahr und Sektionsmitglied.
2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.
3. Solange die Sektion keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 150.– pro Jahr und Sektionsmitglied.